

Feuilleton.

Dresden. Die von der hiesigen Schulinspektion ins Leben gerufenen Conferenzen der an den Bürger-, Bezirks- und Armenschulen fungirenden Hülfslehrer (jetzt 35) wurden am 19. December abends 7 Uhr im Saale der Stadtverordneten im Beisein der zahlreich vertretenen Stadtgeistlichkeit und der Directoren und vieler Lehrer der öffentlichen Schulen durch Herrn Consistorialrath Dr. Kohlschütter in höchst feierlicher und würdiger Weise eröffnet, indem er an das Schriftwort Jac. 3, 1.: „Unterwinde sich nicht Jedermann, Lehrer zu sein!“ anknüpfend, die Nothwendigkeit derartiger Conferenzen, insbesondere auch in Hinblick auf die großstädtischen Verhältnisse, darthat und des Himmels Segen auf die neue Institution ersuchte. Im Namen der Directoren ergriff hierauf Director Berthelt das Wort, beleuchtete die Bedenken, die vielleicht im Kreise der Hülfslehrer gegen die neue Einrichtung laut geworden wären, und schilderte den reichen Segen, welcher aus diesen Conferenzen hervorgehen könnte. Choralgesang eröffnete und beschloß die Feier, worauf noch die einleitenden geschäftlichen Erörterungen stattfanden. Das Directorium dieser Conferenzen ist für das 1. Jahr den Directoren Berthelt, Fäkel und Heger übertragen worden.

Zwönitz. Am 6. November feierte unsere Stadt den Ehrentag eines ihrer Lehrer: des seit 25 Jahren hier eifrig und segensreich wirkenden Elementarlehrers und Kirchners Christian Friedrich Albrecht. Vielfach waren die Beweise der Achtung und Liebe, durch die er an diesem Tage überrascht wurde. Im Auftrage der l. Kreisdirection zu Zwickau übergab der Ephorus Sup. Schneider zu Stollberg dem Jubilar vor der versammelten 1. Klasse seiner Schule unter erhebenden Glückwünschen ein Ehrendiplom dieser Behörde, während der Localschulinspector P. Reidhardt den Gesinnungen und Gefühlen der Schulgemeinde in warmen Worten Ausdruck gab. Thatsächlich bestätigten seine Worte die mitversammelten Vertreter der Stadt, indem sie ihn mit seiner Ernennung zum Ehrenbürger von Zwönitz bekannt machten und ihm zugleich eine werthvolle Stuhluhr überreichten, worauf endlich noch einige Collegen im Auftrage der dorschemnitzer Conferenz, deren langjähriges eifriges Mitglied der Jubilar ist, ihm einen goldenen Siegelring übergaben. Vielfache andere Geschenke widmeten ihm ehemalige Schüler in dankbarer Liebe. Abends fand noch ein gemüthliches Festmahl, gehoben durch viele sinnige Trinksprüche, im Locale der Gesellschaft Ressource statt, wobei der Jubilar nochmals freudig überrascht wurde, indem man ihm einen schönen Pelzrock nebst Trinkglas als Gabe seiner näheren Freunde überreichte. — Möge er noch lange sich dieses schönen Tages freuen!

Gestorben: Am 15. December abends 9 Uhr zu Chemnitz unerwartet schnell und sanft an Lungenlähmung Karl August Immanuel Gröfel, geboren 1789 in Wurzen, 1822 Pfarrer in Schmiedeberg bei Dippoldswalde, 1829 Pfarrer in Ursprung bei Hohenstein, 1845 bis zu seiner 1861 erfolgten Emeritirung Pfarrer in Pleiße, Ephorie Chemnitz. — Am 17. December nach langem und schwerem Leiden Friedrich Ernst Vogel, geboren 1812 in Dobra bei Radeburg, seit 1833 Kirchschullehrer in Medingen. — Am 21. December nachts Schlag 12 Uhr nach langem Krankenlager Dr. theol. Karl Ferdinand Bräunig, geboren den 7. Mai 1803 in Leipzig, 1826 Nachmittagsprediger zu St. Pauli in Leipzig, 1830 Diaconus in Dschatz, seit dem 16. Juni 1837 Pfarrer an der Hauptkirche zu St. Marien in Zwickau und Superintendent.

Umschau.

Im Fürstenthume **Reuß** sind die Lehrergehälter jüngst in der Weise durch Gesetz normirt worden, daß der Minimalgehalt für confirmirte Landschulstellen 160 Thlr., für Stellen in den kleineren Städten 200 Thlr. und für Stellen in den größeren Städten 240 Thlr. beträgt, außerdem aber von 12 zu 12 Jahren Dienstalterszulagen gewährt werden.

Hülfslehrerfortbildung.

Von der Schulinspektion zu **Dresden** ist unter dem 10. November für die an den städtischen Volksschulen fungirenden Hülfslehrer ein Fortbildungsinstitut nach folgenden Normativbestimmungen eingerichtet worden:

„Die Schulinspektion hat es im Interesse zunächst der bei den hiesigen Bürger-, Bezirks- und Armenschulen angestellten Hülfslehrer, im Allgemeinen aber auch der Schulen selbst als angemessen erkannt, anzuordnen, daß unter der Leitung der Directoren Conferenzen gehalten werden sollen, an welchen sämtliche Hülfslehrer theilzunehmen verpflichtet sind. — § 1. Der **Zweck** dieser Conferenzen ist 1. Fortbildung der Hülfslehrer, und 2. zuverlässige Kenntnißnahme von ihrem Wissen und Können und von ihrem Berufsseifer. — § 2. Als **Gegenstände** dieser Conferenzen werden theoretische und praktische Uebungen aus dem Bereiche der Pädagogik (Methodik, Didaktik) bezeichnet. — § 3. Rücksichtlich der **Zeit**, zu welcher diese Conferenzen stattfinden sollen, wird festgesetzt, daß sie während des Wintersemesters zweimal in jedem Monate an bestimmten Tagen in den Abendstunden von den Directoren anberaumt werden sollen. — § 4. Die geistlichen Localschulinspectoren der einzelnen Schulen sind berechtigt, den Conferenzen beizuwohnen. Die Hülfslehrer, welche nach dem bestimmten Turnus in einer Conferenz eine schriftliche Arbeit zu liefern oder eine Lection zu halten haben (§ 6), haben ihren Localschulinspector hiervon in Kenntniß zu setzen. — § 5. Zur Leitung dieser Conferenzen werden von der Schulinspektion 3 Directoren berufen, welche während eines Jahres alle hierauf bezüglichen Geschäfte zu besorgen haben. Insbesondere liegt ihnen ob: 1. die Gegenstände zu bestimmen, über welche die Hülfslehrer, nach einem festzusetzenden Turnus, eine schriftliche Arbeit liefern oder mündlich unterrichten sollen; 2. diese Leistungen zu censiren und die Berathung hierüber zu leiten; 3. ein Protocoll hierüber abzufassen oder unter ihrer Anleitung von einem Hülfslehrer abfassen zu lassen; 4. ein Präsenzprotocoll aufzunehmen, in welchem alle Lehrer und Hülfslehrer, welche zu der Conferenz sich eingefunden haben, aufzuführen sind; 5. dieses ebenso, wie das Conferenzprotocoll, sowie die schriftlichen Arbeiten der Hülfslehrer, unter Beifügung eines besonderen Gutachtens über die Leistungen der betreffenden Hülfslehrer, am Schlusse jedes Monats der Schulinspektion vorzulegen. — § 6. Den 3 Directoren, welchen das Directorium auf 1 Jahr übertragen worden, werden 3 andere Directoren als Stellvertreter beigeordnet, welche in Behinderungsfällen für erstere einzutreten haben. Alle übrigen Directoren sind aber berechtigt, sich zu jeder Conferenz einzufinden und an den Berathungen theilzunehmen. — § 7. Für jede Conferenz werden drei Hülfslehrer nach der Reihenfolge, in welcher sie in den städtischen Dienst getreten sind, aufgefordert, über den von ihnen aufgegebenen, 14 Tage vorher ihnen schriftlich mitzutheilenden, Gegenstand eine schriftliche Arbeit zu liefern, oder eine Katechese, nach Befinden eine Lection aus der Geschichte, Geographie, deutschen Sprache u. zu halten. — § 8. In letzterem Falle haben sie die Disposition dazu dem Directorium vorher schriftlich vorzulegen und es sind zu